

UNSERE VERANSTALTUNGEN IM SEPTEMBER 2020

SEMINAR „Suchtprävention im Betrieb“

Termin 16. September 2020, 9 bis 17 Uhr

Anmeldeschluss 5. August 2020

SEMINAR „Gesundheitsziele erreichen mit dem Zürcher Ressourcenmodell“ Rubikon Modell und Neuropsychologie

Termin 21. bis 22. September 2020, 9 bis 17 Uhr

Anmeldeschluss 10. August 2020

SEMINAR „Wie Lachen und Humor den (Berufs-)Alltag leichter machen“ Humor als Ressource

Termin 23. September 2020, 9 bis 17 Uhr

Anmeldeschluss 12. August 2020

SEMINAR „Ausbildung zur Sicherheitsvertrauensperson – Praxisnahe Ausbildung gemäß § 10 ASchG und § 4 SVP-VO“

Termin 28. bis 30. September 2020, 8.30 bis 17 Uhr

Anmeldeschluss 17. August 2020

KOSTEN: 170 Euro sind von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber zwei Wochen vor Seminarbeginn zu bezahlen. Damit wird Ihre Anmeldung verbindlich.

HINWEIS: Eine durchgehende Teilnahme an allen drei Seminartagen ist erforderlich!

STORNOBEDINGUNGEN: Bitte haben Sie Verständnis, dass wir Stornierungen nur schriftlich und bis zum letzten Werktag vor der Veranstaltung anerkennen können! Bis einen Monat vor Beginn verrechnen wir keine Stornogebühr. Von einem Monat bis 15 Tage vor Beginn verrechnen wir 25 Prozent der Teilnahmegebühr, ab dem 14. Tag vor Beginn 50 Prozent und bei unangemeldigem Fernbleiben 100 Prozent der Teilnahmegebühr.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter: <https://ooe.arbeiterkammer.at/fachseminare/>

ANMELDUNG

per Post Arbeiterkammer OÖ, AK-Bildungshaus Jägermayrhof, Römerstraße 98, 4020 Linz
E-Mail anmeldung.jaegermayrhof@akooe.at

Die Seminare finden im AK-Bildungshaus Jägermayrhof, Römerstraße 98, 4020 Linz, statt (wenn nicht anders angeführt).

Impressum:

Österreichische Post AG, MZ 02Z033937 M

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Volksgartenstraße 40, 4020 Linz

Informationsblatt der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Nummer 18/2020, AK-DVR 0077747, Retouren an Postfach 555, 1008 Wien

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Volksgartenstraße 40, 4020 Linz, Telefon: +43 (0)50 6906-0

Hersteller: Gutenberg-Werbering Gesellschaft m.b.H., Anastasius-Grün-Straße 6, 4021 Linz

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz: siehe <https://ooe.arbeiterkammer.at/impressum.html>

ooe.arbeiterkammer.at



Der Ausbruch der Corona-Pandemie hat sämtliche gesellschaftlichen Bereiche massiv betroffen – und somit auch die Arbeitswelt. Viele Beschäftigte haben Angst vor einer Ansteckung am Arbeitsplatz. Doch auch der Druck aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Krise kann die Gesundheit gefährden.



ARBEITNEHMER SCHUTZ IN ZEITEN DER PANDEMIE

In Zeiten einer Pandemie sollte man meinen, dass der Arbeitnehmerschutz verstärkt Beachtung findet. Leider ist aber manchmal das Gegenteil der Fall. Entsprechende Gesetze werden in wirtschaftlich turbulenten Zeiten gerne übersehen oder nicht immer korrekt angewendet. Der systematische Schutz der Arbeitnehmer/-innen ist dann nicht gewährleistet.

Mit dem Prozess der Arbeitsplatzevaluierung hat der Gesetzgeber ein seit Jahrzehnten bewährtes Instrument installiert, das die Vorgehensweisen im Bereich der Prävention klar regelt. Die Evaluierung muss stets an neue Risiken angepasst werden. Für Arbeitgeber gilt es, das Instrument zielführend anzuwenden und Betriebsräte/-innen, Sicherheitsvertrauenspersonen, Arbeitsmediziner/-innen, Sicherheitsfachkräfte, Behindertenvertrauenspersonen und Beschäftigte zu beteiligen.

TIPPS FÜR IHRE GESUNDHEIT



Grundsätze der Gefahrenverhütung

Bei der Evaluierung sind die Grundsätze der Gefahrenverhütung (§7 ASchG) zu beachten. Bezogen auf die aktuelle Situation sind vor allem zwei Punkte besonders wesentlich:

- ▶ die Vermeidung von Risiken und
- ▶ der Vorrang von kollektivem gegenüber persönlichem Gefahrenschutz.

Eine Vermeidung des Risikos kann beispielsweise erreicht werden, indem unnötige direkte Kontakte vermieden werden. Der kollektive Schutz wird etwa durch Gewährleistung der Einhaltung des Sicherheitsabstandes oder bauliche Maßnahmen wie Plexiglasscheiben erreicht. Nur wenn keine kollektive Schutzmaßnahme möglich ist, sollte persönlicher Gefahrenschutz (z.B. Atemschutzmaske) zum Einsatz kommen. Der Arbeitgeber muss schließlich dafür sorgen, dass alle Beschäftigten umfassend bezüglich der gesetzten Maßnahmen informiert und unterwiesen werden.

Rechtliche Grundlagen der Prävention

Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) regelt die Prävention in der Arbeitswelt. Allerdings gibt es keine konkreten Regelungen, welche sich speziell auf COVID-19 beziehen. Die Bundesregierung hat seit Beginn der Corona-Krise zwar zahlreiche Sondergesetze verabschiedet, den Arbeitnehmerschutz dabei jedoch gänzlich außer Acht gelassen. Klare Vorgaben zum Umgang mit der Ansteckungsgefahr wären für viele Arbeitgeber und Beschäftigte bestimmt eine hilfreiche Orientierung in unsicheren Zeiten gewesen.

Obwohl keine Sondergesetzgebung im Arbeitnehmerschutz erfolgt ist, macht das bestehende Recht zahlreiche sinnvolle Vorgaben. Am Wesentlichsten ist die Verpflichtung zur Arbeitsplatzevaluierung (§ 4 ASchG). Arbeitgeber müssen sämtliche Risiken für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ermitteln, beurteilen und Maßnahmen dagegen festlegen. Die Evaluierung ist stets an aktuelle Herausforderungen anzupassen, weshalb spätestens mit Beginn der Corona-Krise in Österreich eine Anpassung des Präventionskonzepts hätte erfolgen müssen.

Die Evaluierung muss zunächst die Vermeidung von Ansteckungen im Fokus haben. Außerdem muss sie den Umgang mit besonders gefährdeten und schutzbedürftigen Personen – etwa Risikogruppen oder Schwangeren – berücksichtigen. Geänderte Arbeitsbedingungen (z.B. Home-Office, verstärkte Nutzung digitaler Medien) müssen beachtet werden. Aspekte der psychischen Belastungen sind ebenso in die Evaluierung einzubeziehen.

Beteiligung

Arbeitgeber müssen den Betriebsrat bei der Evaluierung beteiligen. Sollte kein Betriebsrat eingerichtet sein, fällt dieses Beteiligungsrecht automatisch der Sicherheitsvertrauensperson zu. Betriebsräte haben auch die Möglichkeit, ihre Rechte im Arbeitnehmerschutz auf die Sicherheitsvertrauensperson zu übertragen.

Die Beteiligung von Sicherheitsvertrauensperson und Betriebsrat sind in der aktuellen Situation besonders wichtig. Sie können aus Sicht der Beschäftigten am besten beurteilen, welche Maßnahmen zielführend und praktisch im Arbeitsprozess umsetzbar sind.

Eine wesentliche Rolle kommt aktuell auch den Arbeitsmedizinern/-innen zu. Sie haben die gesetzliche Aufgabe, Betriebsräte zu informieren, zu unterstützen und zu beraten. Doch auch Behindertenvertrauenspersonen, Sicherheitsfachkräfte und Arbeitspsychologen/-innen können eine wesentliche Rolle spielen, wenn es darum geht, die Arbeitsplatzevaluierung an die Herausforderungen der Pandemie anzupassen.

Einsatz der Arbeitnehmer/-innen

Arbeitgeber haben bei der Übertragung von Aufgaben an ihre Beschäftigten deren Eignung in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit zu berücksichtigen. Dabei muss besonders auf deren Konstitution, Körperkräfte, Alter und Qualifikation Rücksicht genommen werden. Wenn Arbeitgebern bekannt ist, dass Arbeitnehmer/-innen aufgrund ihrer gesundheitlichen Verfassung

bei bestimmten Arbeiten einer besonderen Gefahr ausgesetzt sind, dürfen diese mit diesen Aufgaben nicht betraut werden (§ 6 Abs. 3 ASchG). Das ist vor allem im Umgang mit Risikogruppen zu bedenken, die durch direkten Kontakt mit anderen besonders gefährdet sein können. Der Gesetzgeber hat hier für bestimmte Personen einen Freistellungsanspruch geschaffen. Doch auch Personen, die von diesem Anspruch nicht erfasst sind, müssen vom Arbeitgeber geschützt werden.



ACHTUNG: Nicht nur Kunden/-innen, Patienten/-innen oder Klienten/-innen sind eine mögliche Ansteckungsquelle. Auch Kollegen/-innen, überlassene Arbeitskräfte oder Mitarbeiter/-innen von Fremdfirmen sind im Evaluierungskonzept mitzudenken. Das Ansteckungsrisiko auf dem Weg zur Arbeit und nach Hause in öffentlichen Verkehrsmitteln entzieht sich zwar dem unmittelbaren Einfluss des Arbeitgebers, sollte aber mitunter trotzdem berücksichtigt werden.

Schutzmaßnahmen

Manche Schutzmaßnahmen sind unvermeidbar. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass diese Maßnahmen selbst auch eine Belastung mit sich bringen können. Das muss im Rahmen der Evaluierung und Unterweisung berücksichtigt werden. Beispiele für Maßnahmen, die Belastungen mit sich bringen:

- ▶ Atemschutzmasken: Sie sind bei manchen Tätigkeiten unvermeidbar. Durch den Atemwiderstand sollten sie jedoch nicht zu lange ununterbrochen getragen werden. Tragepausen müssen eingeplant werden.



► Mobile Endgeräte: Handys, Laptops und Tablets sind unerlässlich, um im Home-Office die anstehenden Aufgaben erledigen zu können. Allerdings sind sie aus ergonomischer Sicht nicht für eine dauerhafte Nutzung geeignet. Auch am Heimarbeitsplatz muss der Arbeitgeber für gesunde Bedingungen, etwa durch Bereitstellen von Standgeräten und Büromöbeln, sorgen. Eine zusätzliche psychische Belastung sind gleichzeitige Betreuungspflichten von Kindern.

► Mund-Nasen-Schutz: Diese Masken bieten zwar kaum Atemwiderstand, können jedoch psychisch belasten. Viele empfinden das dauernde Tragen als unangenehm. Zudem wird man durch die Masken ständig an die beängstigende Situation erinnert. Mund-Nasen-Schutz-Masken können jedoch auch in trügerische Sicherheit wiegen, sodass wichtige Regeln wie das Abstandthalten oder die Händehygiene vernachlässigt werden.

Prävention auch nach der Pandemie

Es gibt auch eine Zeit nach der Pandemie. Manche Schutzmaßnahmen werden aus dem Arbeitsalltag wieder verschwinden, andere werden uns noch eine Weile erhalten bleiben. Die Prävention darf jedenfalls nicht aus den Augen geraten, wenn die Normalität zurückkehrt. Die Verlockung ist groß, den entstandenen wirtschaftlichen Schaden möglichst schnell wettzumachen. Überlastung, Stress und unsichere Handlungen können die Folge sein. Der Präventionsgedanke muss auch hier beibehalten werden.

**NOCH
FRAGEN?**

Wenn Sie Fragen dazu haben oder eine Beratung wünschen, nehmen Sie bitte mit der AK Oberösterreich Kontakt auf:

Arbeiterkammer Oberösterreich

Kompetenzzentrum Betriebliche Interessenvertretung
Volksgartenstraße 40, 4020 Linz.

 +43 (0)50 6906-2323

E-Mail: kbi@akooe.at
oee.arbeiterkammer.at

Auch wegen zusätzlicher Exemplare dieser Wandzeitung oder allgemeiner Informationen zum Arbeitnehmerschutz wenden Sie sich bitte an die AK Oberösterreich!

ARBEITNEHMER SCHUTZ IN ZEITEN DER PANDEMIE



Arbeitgeber müssen die Gefahr einer Ansteckung im Rahmen des Gesundheitsschutzes berücksichtigen!



Auch in wirtschaftlich schweren Zeiten gelten die Gesetze zum Schutz der Beschäftigten!



Risikovermeidung und kollektiver Schutz haben Vorrang vor persönlichen Schutzmaßnahmen!

Wenn Sie weitere Fragen zu **Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz** haben, wenden Sie sich an Ihre Sicherheitsvertrauensperson oder an ein Betriebsratsmitglied.

